



Satzung
und Geschäftsordnung
des
Nordenhamer
Sportbootverein e.V.

23.2.2018



Satzung des Nordenhamer Sportbootvereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nordenhamer Sportbootverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Nordenham.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Wassersports. Er fördert auch die seemännische Fortbildung seiner Mitglieder.
2. Die Kameradschaft unter den Mitgliedern und die Verbundenheit mit ihren Familienangehörigen sind wichtige Anliegen des Vereins.
3. Die Kameradschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein erklärt seine Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Landessportbund und erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachsuchen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Der Beitritt von Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
4. Arten der Mitgliedschaft sind:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - jugendliche Mitglieder

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschließung.



Zu a: Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zu b) Der Tod eines Mitgliedes erwirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende und der
- 2. Vorsitzende.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§7 Die Vorstandschaft

1) Die Vorstandschaft besteht aus einem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Stegwart
- und dem Jugendwart.

2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des Stimmen der Erschienenen.



- 4) Vorstandsschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 5) Der Vorstandsschaft obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandssämtern in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsschaft bleibt im Amt bis zur Wahl einer neuen Vorstandsschaft.

§8 Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Hauptmitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandsschaft
- die Wahl der Vorstandssmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandssmitglieder,
- die Festsetzung der Jahresbeitrages der Mitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu der Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandsschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§10 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte gemeinsam abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.



Nordenhamer Sportbootverein

www.nsv-nordenham.de



3. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen des Vereins, soweit es etwa eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert etwa von den Mitgliedern geleistet Sacheinlagen übersteigt, fällt an die Stadt Nordenham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, und zwar für sportliche Zwecke, zu verwenden hat. Das gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder, dass der Satzungszweck des Vereins geändert wird.

§11 Bildung einer Geschäftsordnung

Der Nordenhamer Sportbootverein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Nordenham, den 21.02.1989

Unterschrift Schriftführer Jochen Beste

Unterschrift 1 Vorsitzender Günter Felske

Ort und Datum der Satzungsänderung:
Nordenham, den 04.06.97

Eingetragen am 23.4.98

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Nordenham, den 27. APR 1998

Fypoka, J.





Geschäftsordnung gemäß §11 der Vereinssatzung

(gültig ab 23.2.2018)

Artikel 1

Die Geschäftsordnung regelt die Anwendung und Erfüllung der Vereinssatzung, sowie die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder. Das Geschäftsjahr des NSV ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung ist von der Vorstandschaft jährlich zu überprüfen und der jeweils aktuellen Vereinslage anzupassen. Als Anlage zur Geschäftsordnung und somit Bestandteil dieser gelten:

Anlage I	Gebührenordnung mit Anhang
Anlage II	Stegordnung mit Liegeplan
Anlage III	Arbeits- und Wachdienstordnung
Anlage IV	Versicherungsordnung

Artikel 3

- a) Aktive Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen mit zugeteiltem Liegeplatz. Sie leisten Arbeits- und Wachdienst. An ihren Booten steht das charakteristische Vereinskürzel "NSV", sie zeigen den Vereinsstander und den Stander des DMYYV.
- b) Passive Mitglieder sind Personen, die durch ihren Mitgliedsbeitrag den Verein fördern. Sie brauchen keinen Wach- und Arbeitsdienst erbringen.
- c) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, sie sind beitragsbefreit.
- d) Jugendliche Mitglieder sind Personen zwischen dem 12. und dem 18. Lebensjahr. Sie sollen ein Freischwimmerzeugnis besitzen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche zu aktiven oder passiven Mitgliedern.

Artikel 4

Zu einzelnen Sach- und Interessengebieten können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die einzelnen Titel bzw. Themen werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird auf den Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Insbesondere sind dies:

- Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer
- Der Vergnügungs- bzw. Festausschuss
- Die NSG Delegierten
- Jeweils ein Vertreter für den Stegwart, den Jugendwart, den Schriftführer.



Artikel 5

Der Vorstand wird in seinen Aufgaben von den einzelnen jeweils betroffenen Fachorganen unterstützt. In allen Belangen ist satzungsgemäßes Handeln und Einhaltung der Geschäftsordnung obligatorisch. Eine finanzielle Höchstgrenze (Ausgabenlimit) zur laufenden Geschäftsführung wird auf der Jahreshauptversammlung vom Vorstand, zur Abstimmung durch die Mitglieder, vorgelegt. Der Haushaltsvoranschlag darf ohne zwingenden Grund nicht überschritten werden.

Artikel 6

Der Schriftführer tätigt den allgemeinen internen Schriftverkehr des Vereins. Von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erstellt er Protokolle, welche auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Artikel 6.1

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt die dazugehörigen Bücher und Belege sowie die offizielle Mitgliederliste. Gegenüber dem Vorstand und den Kassenprüfern ist er jederzeit auf Verlangen auskunftspflichtig. Er ist zuständig für ordnungsgemäße Begleichung der eingehenden Rechnungen und Forderungen, soweit sie berechtigt sind. Ihm obliegt die Erstellung und Herausgabe der Zahlungsaufforderungen an die Mitglieder und Saison-Gastlieger über Jahresbeiträge und Liegegelder sowie eventueller Ersatzleistungen. Er kontrolliert den zeitgerechten Eingang dieser Zahlungen und gibt darüber dem Vorstand Bericht. Der jährliche Haushaltsvoranschlag wird vom Kassenwart erstellt und auf der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

Artikel 6.2

Der Stegwart erstellt vor Anfang einer jeden Saison anhand der eingegangenen Liegeplatzanmeldungen einen Liegeplan und die Bootsliste des Vereins. Verbliebene Freiflächen meldet er dem Vorstand. Er beaufsichtigt das Aus- und Einschwimmen der Stege und achtet auf den funktionstüchtigen, verkehrssicheren und sauberen Zustand der gesamten Anlage und ihrer Einrichtungen. Ausschließlich ihm obliegt die Ermittlung des Jahresarbeitsumfanges sowie Organisation, Einteilung und Überwachung des jeweiligen Arbeitsdienstes. Die Arbeitshefte der aktiven Mitglieder werden nur vom Stegwart kontrolliert und abgezeichnet. Über den Umfang der geleisteten Vereinsarbeit ist nach Art, Zeitaufwand und beteiligten Mitgliedern ein Protokoll zu führen und bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Dem Stegwart obliegt ferner die Kontrolle über abgeschlossene Haftpflichtversicherungen der einzelnen Bootseigner. Der Stegwart wird in seinen Aufgaben von einem Stellvertreter unterstützt. Beide Mandatsträger sind berechtigt, von Kurzzeit-Gastliegern (Tagesgäste) das anfallende Liegegeld in bar gegen Quittung zu kassieren und an den Kassenwart abzuführen. Den Anordnungen des Stegwartes und seines Stellvertreters, die allgemeine Verkehrssicherheit und die Vereinsinteressen betreffend, ist von den Bootseignern und ihren Gästen sowie Besuchern Folge zu leisten.

Artikel 6.3

Der Jugendwart und sein Stellvertreter leiten die Jugendgruppe des Vereins und fördern den Nachwuchs. Sie vermitteln den Jugendlichen seemännische Grundkenntnisse und die erforderlichen Sicherheitsregeln und Verhaltensweisen am und auf dem Wasser.



Artikel 7

Soweit von den einzelnen Mandatsträgern im Umfang ihrer Vereinstätigkeiten das Führen und/oder Erstellen von Listen, Verzeichnissen etc., oder anderer Schriftstücke verlangt wird, sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten. Nichtöffentliche Vereinsinterna dürfen nicht an Unbefugte gelangen.

Artikel 8

Alle Vereinsmitglieder bemühen sich, durch ihr Auftreten und Verhalten in der Öffentlichkeit, den Wassersport allgemein und das Ansehen des NSV im Besonderen, nicht herabzusetzen oder zu schädigen. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, sowie die Verkehrsvorschriften und Sicherheitsstandards ebenso die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind stets zu beachten und zu respektieren.

Die Vereinssatzung und diese Richtlinien sind einzuhalten. Vereinsschädigendes Verhalten oder Handlungen, durch die dem Verein materieller oder immaterieller Schaden entsteht, werden vom Vorstand durch schriftliche Abmahnung geahndet. Verfehlungen, nach einer zweifachen Abmahnung, sowie einmalige besonders grobe Verstöße, z.B. bei Straftaten, führen zu einem sofortigen Vereinsausschluss, wobei §4, Abs c, Satz 2 ff der Vereinssatzung keine Anwendung finden.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine an den Verein zu leistenden Zahlungen (Jahresbeitrag, Liegegeld etc.) pünktlich und vollständig zu entrichten. Alle Geldleistungen sind eine Bringschuld gegenüber dem Verein. Nichtbeachtung gilt als vereinschädigend und verursacht Extrakosten.

Anregungen, Vorschläge, Anträge und Beschwerden sind stets in Schriftform an den Vorstand zur eventuellen Vorlage auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu richten. Nur schriftliche Eingaben gelangen auf die Tagesordnung und zur eventuellen Abstimmung. Über die unter "Sonstiges" auf den Mitgliederversammlungen eingehenden Wortmeldungen kann somit keine vereinsrelevante Abstimmung herbeigeführt werden.

Alle Einrichtungen, Anlagen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge, das gesamte feste und bewegliche Inventar sowie Material des Vereins ist von jedem Einzelnen sorgfältig und schonend zu behandeln und zu erhalten. Auftretende Schäden oder Verluste sind unmittelbar dem Stegwart zu melden.

Die aktiven Mitglieder haben einen jährlichen Arbeitsdienst als Bringschuld gegenüber dem Verein zu leisten. Der Stegwart übernimmt die Einteilung und Überwachung der Arbeiten. Absprachen über Veränderung laufen nur über ihn. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden den Betroffenen vom Verein in Rechnung gestellt.

Neben den vereinsinternen Arbeitsstunden haben die aktiven Vereinsmitglieder auch gegenüber der NSG die Verpflichtung am Hafengewachtdienst (Nachtwache) teilzunehmen. Auch hierbei gilt die Bringschuld. Jeder Einzelne ist für die Erfüllung seiner Sach- und Dienstleistungen selber voll verantwortlich. Ein Arbeitsdienstplan und der NSG-Wachplan gehen jedem Betroffenen vor Beginn der Saison zu. Da das Verholen der Steganlage vor Saisonbeginn stattfindet, werden die dazu benötigten Mitglieder direkt vom Stegwart unterrichtet.

Der NSV ist als Wassersportverein dem Kreissportbund Wesermarsch e.V. und damit dem DSB angeschlossen. Aus versicherungstechnischen Gegebenheiten ist es erforderlich ein Fahrtenbuch zu führen, in das alle Bootsfahrten der Vereinsmitglieder einzutragen sind. Das Fahrtenbuch liegt auf der festen Brücke der NSV-Anlage aus.



Anlage 1 zur Geschäftsordnung

Beitragsordnung:

Aufnahmegebühr	52,00 €				
Jahresbeitrag	52,00 €				
Jahresbeitrag für Partner	25,00 €				
Jahresbeitrag für Jugendliche	12,00 €				
Für nicht geleistete Arbeitsstunden.	25,00 €				
Für nicht geleistete NSG-Nachtwache	100,00 €				
Saison Liegegeld pro angefangener Meter, Mitglieder	40,00 €/m				
Winter Liegegeld für max. 4 Monate, bis 10m Bootslänge, Mitglieder	25,00€/Monat				
Winter Liegegeld für max. 4 Monate, über 10m Bootslänge, Mitglieder	50,00€/Monat				
Winter Liegegeld für max. 5 Monate, Gäste	50,00€/Monat				
Mahngebühr	10,00€				
Stornogebühr	25,00 Uhr				
Es können über den Kassenwart erworben werden:					
Freihafenverbund - Sticker	0,50€				
Vereins - Stander	5,00€ - 15,00€				
Stegschlüssel	15,-€				
Liegegeld Gäste					
Saison	Zeitraum	Preis /Meter	Länge, Beispiel	Preis gesamt	Strom/Wasser
	ganze Saison	100,- €	10m	1000,- €	incl.
	3 Monate	55,- €	10m	550,- €	incl.
	1 Monat	20,- €	10m	200,- €	incl.
	1 Woche	6,- €	10m	60,- €	2,- €
	1 Tag	1,- €	10m	10,- €	2,- €
Wintergäste	1Monat		bis max. 10 m	50,00 €	Kein Strom, kein Wasser

Anhang zur Gebührenordnung

Der gesamte Zahlungsverkehr des NSV wird bargeldlos durchgeführt. Beiträge, Gebühren und andere Zahlungen sind sofort bei der Rechnungslegung zu begleichen. Jahresleistungen haben das Zahlungsziel 31.März. Bei Erinnerungen und Mahnungen wird jeweils eine Wochenfrist eingeräumt. Im anstehenden Falle erfolgt nur eine Erinnerung und nur eine Mahnung, wobei Letztere mit einer Mahngebühr laut Gebührenordnung belegt ist.

Anmeldungen für einen Saison-Liegeplatz sind grundsätzlich verbindlich. Sie müssen erfolgen bis spätestens Ende der Meldefrist zum 1.3. des Jahres.

Nach Liegeplatzeinteilung und Zugang der Jahresrechnung ist die Liegeplatzgebühr fällig. Sollte aus triftigen Gründen die Liegeplatzanmeldung vor Ende der Zahlungsfrist 31. März zurückgezogen werden (Storno), so wird die eventuell schon bezahlte Liegegebühr zurückerstattet; vorausgesetzt, der Liegeplatz kann anderweitig gegen Gebühr vergeben werden, so dass dem Verein kein finanzieller Verlust entsteht.

In jedem Falle wird für die Um- und Neuplanung der Liegeplätze eine Stornogebühr erhoben. Für später zurückgezogene Anmeldungen, ebenso wie für nur zeitweise oder kurzfristig genutzte Liegeplätze, ist die volle Saisongebühr ohne Abzug fällig. In den Liegegebühren für Mitglieder und Gastlieger ist der Zusatzbetrag für das jährliche Baggern des Hafens sowie Nutzung von Strom und Wasseranschluss enthalten. Lediglich Tagesgäste zahlen eine Pauschale für Strom-, Wasser und Müllentsorgung lt. Gebührenordnung.



Anlage II zur Geschäftsordnung

Steganordnung

Die Steganlage des Nordenhamer Sportbootverein e.V. dient den Vereinsmitgliedern für ihre eigenen Boote als Liegeplatz während der Wassersportsaison. Eine kommerzielle Nutzung jedweder Art (z.B. als Charterbasis) ist ausgeschlossen. Werden nicht alle vorhandenen Plätze von vereinseigenen Booten belegt, so können die Freiplätze an Saison-Gastlieger vermietet werden. Bei der Vergabe der Liegeplätze haben die Inhaber von gekauften Liegerechten vor allen Andern den Vorrang.

Das Manövrieren im Hafen und am Steg hat mit seemännischer Sorgfalt, Umsicht und mit Rücksicht auf andere Boote zu erfolgen. Im Hafengebiet und in der Zufahrt darf nur "langsam" gefahren werden, Sog und Wellenschlag zu vermeiden. Längeres Laufenlassen des Motors (Standprobe) ist nicht gestattet. Sonstige Beeinträchtigungen Dritter (laute Musik, Geruch, Qualm) hat zu unterbleiben. Die Nutzung der Stromanschlüsse erfolgt auf eigenes Risiko, der Anschluss ist pro Boot auf 1.000 Watt begrenzt. Das Abwaschen der Boote mittels Schlauch aus der Stegleitung ist grundsätzlich nicht erwünscht. Abfälle, insbesondere ölhaltige Flüssigkeiten oder Feststoffe dürfen nicht ins Hafenbecken gelangen. Das Lenzen vom Motorbilgen und Fäkalientanks ist verboten. Es wird vom Verein und der NSG erwartet, dass nur Kleinstmengen an Abfall im Hafen entsorgt werden (Container auf dem Parkplatz). Es kann von jedem Bootseigner erwartet werden, dass die Gebinde, die von zu Hause mitgebracht werden, auch wieder dorthin mit zurückzunehmen. Die See- WCs sind im Hafen tunlichst nicht zu benutzen, allen Hafennutzern stehen die sanitären Einrichtungen an Land zur Verfügung. Die Boote sind am Steg sicher und wetterfest zu vertäuen, so dass keinerlei Gefahr von ihnen ausgehen kann. An der Steganlage des NSV ist das Liegen im (Päckchen) nicht erlaubt. Die Anweisungen des Stegwartes und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Anlage III zur Geschäftsordnung

Arbeits- und Wachdienstordnung

Jedes aktive Vereinsmitglied erhält vom Stegwart seinen Arbeitsplan. Aus ihm geht Zeit, Umfang und Tätigkeit hervor. Sollte aus terminlichen oder anderen wichtigen Gründen ein Tausch nötig sein, so ist dieses mit dem Stegwart abzustimmen. Ebenso sind ihm Verhinderungen und Ersatzstellungen schnellstmöglich und im Voraus mitzuteilen. Bei offensichtlicher Arbeitsunfähigkeit oder körperlicher Behinderung ist eine zeitlich begrenzte Befreiung vom Arbeitsdienst oder Teilen davon auf Antrag möglich. Es entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Stegwart. Jedes zur NSG-Nachtwache eingeteilte Vereinsmitglied erhält ebenfalls vom Stegwart einen Wachplan. Aus ihm geht hervor, wann der Wachdienst zu leisten ist. Auch hier gilt: Tausch ist möglich.

Versäumnisse aus Arbeits- und Wachdienst werden monetär geahndet.

Anlage IV zur Geschäftsordnung

Versicherungsordnung

Jedes aktive Vereinsmitglied hat als Bootseigner dem Vorstand und dem Stegwart gegenüber einen Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung seines Bootes zu erbringen. In der Regel geschieht dies bei Vereinsaufnahme und Beantragung eines Liegeplatzes. Bei Bootswechsel ist ein neuer Nachweis vorzulegen. Ohne gültige Versicherung des Bootes wird kein Liegeplatz vergeben.